

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens

Vermögensmanagement Rendite (ISIN: DE000A0MUWV1)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannten Gemischten Sondervermögen vorzunehmen:

Änderung der Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf künftig für bis zu 100% des Wertes des Gemischten Sondervermögens (statt bisher bis zu 75%) Anteile an Investmentvermögen im Sinne von § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen offenen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften erwerben.

Die Anlagegrenze lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

7. Die Gesellschaft darf für bis zu 100% des Wertes des Gemischten Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen offenen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:

a) Bei der Auswahl erwerbbarer Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen offenen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- beziehungsweise Jahresberichten. Es kann in alle Arten von Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen offenen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften investiert werden, eine gesonderte geografische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.

b) Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen offenen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10% ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

c) Die in Pension genommenen Anteile an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen offenen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.“

Wegfall der steuerlichen Teilfreistellung

Das Gemischte Sondervermögen ändert seine Anlagegrenzen durch Entfernung der bisherigen steuerlichen Mindestaktienquote in Höhe von mindestens 25% derart, dass das Sondervermögen künftig als Fonds ohne Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes klassifiziert wird (vorher: Mischfonds).

Der folgende Absatz 12 wird künftig gelöscht:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

12. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 11 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 25% des Aktivvermögens des Gemischten Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Mischfonds“).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am **1. Januar 2022** in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem Gemischten Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2021

Die Geschäftsführung